



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0070-17-8

=RSS-E 65/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED],
[REDACTED],
gegen [REDACTED],
beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 23.8.2014 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, in welcher auch der Baustein Allgemeiner Vertragsrechtsschutz eingeschlossen ist. Laut Police vom 3.9.2014 ist dabei auch im Privatbereich auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, ausgenommen Streitigkeiten aus allen

Rechtsschutzverträgen

mit

der

inkludiert.

Vereinbart sind die ARB 2012, deren Artikel 2 und 3 auszugsweise lauten:

„Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

(...)3. In den übrigen Fällen (...)gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. (...)

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gemäß Artikel 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz.

Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht. (...) "

Der Antragsteller beehrte Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsstreit mit der Antragsgegnerin aus einem Lebensversicherungsvertrag. Dieser sei 2002 abgeschlossen worden. Der Antragsteller erklärte mit Schreiben vom 20.10.2016 infolge einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung bei Abschluss des Vertrages den Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag und beehrte die Rückzahlung der Prämien zzgl. 4% Zinsen. Die Antragsgegnerin rechnete den Vertrag jedoch per 1.1.2017 mit dem Rückkaufswert ab.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung aus der Rechtsschutzversicherung mit Schreiben vom 8.8.2017 mit der Begründung ab, der Versicherungsfall sei vorvertraglich eingetreten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 19.9.2017. Der Versicherungsfall sei mit der Weigerung der Antragsgegnerin, die Prämien samt 4% Zinsen zurückzuzahlen, eingetreten.

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Es war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist dem Antragsteller im

Ergebnis zuzustimmen, dass der maßgebliche Verstoß die Weigerung der Antragsgegnerin als Lebensversicherer darstellt, das Rücktrittsrecht des Antragstellers anzuerkennen und die Prämien samt Zinsen zurückzuzahlen.

Ob die fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht bereits einen Verstoß iSd Art 2, Pkt. 3 ARB 2012 bzw. eine Rechtshandlung iSd Art 3 Pkt. 2 ARB 2012 darstellt, kann dahingestellt bleiben. Da die aus Sicht des Antragstellers fehlerhafte Rücktrittsbelehrung mehr als ein Jahr vor Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages erfolgt ist, ist sie für die Beurteilung des Eintritts des Versicherungsfalles nicht zu berücksichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. November 2017